

Änderungen im Vorsorgereglement per 1.1.2025

Die nachfolgende Aufzählung sind inhaltliche Anpassungen, welche wir im Vorsorgereglement per 1.1.2025 vorgenommen haben.

- Art. 3.8 Nicht versicherte Lohnbestandteile bei weiteren Arbeitgebern (neuer Artikel): Wurde für nicht versicherte Lohnbestandteile bei weiteren Arbeitgebern eingefügt. Der Trend geht hin zu mehreren Arbeitgebern. Mit dieser Anpassung ist es möglich, sofern beide Arbeitgeber einverstanden sind, die Löhne von mehreren Arbeitgebern bei dem Arbeitgeber zu versichern, welcher bei uns angeschlossen ist. Die Verrechnung übernimmt der Arbeitgeber, welcher bei uns versichert ist.
- Art. 4.4 Weiterführung nach dem Referenzalter (Präzisierung): Wonach nach dem Referenzalter die IV-Leistungen und das zusätzlich versicherbare Todesfallkapital nicht mehr versichert sind.
- Art. 5.4 Herabsetzung des versicherten Lohnes: Anpassung aufgrund einem Hinweis der Aufsichtsbehörde (BBSA).
- Ziff. 7.2 Verrentungsgrenze: Die Verrentungsgrenze wird von CHF 2 Mio. auf CHF 3 Mio. erhöht.
- Ziff. 7.4 Option auf Alterskapital: Im letzten Absatz wird explizit darauf hingewiesen, dass die steuerlichen Folgen von Kapitalbezügen und Teilpensionierungen die Angelegenheit der versicherten Person sind.
- Ziff. 7.6 Teilpensionierung: Präzisierung des zulässigen Pensionierungsalters zwischen 58 und 70 Jahren.
- Ziff. 11.5 Beitragsbefreiung: Präzisierung, welche Nachweise für die Gewährung der Beitragsbefreiung eingereicht werden können, sowie der Hinweis auf die Beendigung der Beitragsbefreiung nach 24 Monaten, wenn keine Anmeldung bei der IV erfolgt. Weiters wird präzisiert, was passiert, wenn der IV-Grad unter 40% sinkt.
- Ziff. 13.3 Höhe der Ehepartnerrente: Präzisierung, wie hoch die Ehepartnerrente ist, wenn die versicherte Person über das AHV-Referenzalter hinaus erwerbstätig bleibt, nämlich 60% der Altersrente, die der verstorbenen versicherten Person bei einer Pensionierung im Monat des Todes ausgerichtet worden wäre.
- Ziff. 16.1 Anspruch auf das Todesfallkapital: Die Reihenfolge der Begünstigung wurde angepasst. Damit soll die versicherte Person die Möglichkeit bekommen, die Reihenfolge der Begünstigten b-d (unverheiratete Lebenspartner, in erheblichem Masse unterstützte Personen sowie Kinder) selber zu bestimmen. Diese Lösung bietet die maximale Flexibilität für alle Lebenssituationen.
- Ziff. 32.2 Periodische Information: Ergänzung, dass PAT BVG ihre Destinatäre auch über die Ausübung der Stimmpflicht als Aktionärin informiert.
- Einkaufstabellen: Anpassung der Einkaufstabellen der Sparpläne A4, A5, ZS 1 und ZS 2 aufgrund der Angemessenheit. Die darin berücksichtigten Zinssätze werden reduziert, womit sich auch das Einkaufspotential reduziert. Neu betragen die Zinssätze für diese 4 Pläne 1.2% (A4), 0.6% (A5) und 0% (ZS1 und ZS2).

**Personalvorsorgestiftung
der Ärzte und Tierärzte PAT-BVG**

Leitung und Vorsorge

PAT BVG
Frongartenstrasse 9
9001 St.Gallen

Tel. +41 71 556 34 00
www.pat-bvg.ch
info@pat-bvg.ch